

Fachbereich	Sachgebiet	AZ	Telefon	Datum
FB 4	Ordnungsamt, SG 4.3 Straßenverkehrsbehörde	100.14	-249	20.06.2022
<u>Beantwortung / Stellungnahme zu einer Anfrage</u>				
Beantwortung der Anfrage <input checked="" type="checkbox"/>	Zwischenbescheid zur Anfrage <input type="checkbox"/>	Stellungnahme zum Antrag <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Von Herrn StR Peters				
im	Gemeinderat	am	18.05.2022	

Wäre es zur Verbesserung der Verkehrs- und Parksituation möglich/sinnvoll, aus der Seitenstraße eine Einbahnstraße zu machen?

Die Möglichkeit der Umwidmung einer Straße zur Einbahnstraße wird in § 45 Abs. 9 StVO geregelt:

Demnach sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Insoweit ist es nicht zulässig, Einbahnstraßen anzuordnen, um lediglich mehr Parkflächen für Kraftfahrzeuge zu ermöglichen.

Zudem wurde Herr Wolfgang Loser vom Polizeipräsidium Ulm, Führungs- und Einsatzstab Einsatz/Verkehr, befragt, ob auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage in der Seitenstraße besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Er hat daraufhin die Unfallstatistik in der Seitenstraße nördlich der Rheinland-/Eybacher Straße im Zeitraum von 2017 bis jetzt ausgewertet. In diesen fünf Jahren wurden lediglich drei Verkehrsunfallfluchten festgestellt. Ansonsten ist die Seitenstraße sowie der Einmündungsbereich der Eybacher Straße und der Kreuzungsbereich Rheinlandstraße was Unfälle anbelangt absolut unauffällig.

Er führte weiter wie folgt aus:

„Was das Thema Einbahnstraße anbelangt, gilt es mehrere Argumente in Betracht zu ziehen. Dies sind unter anderem die Fahrbahnbreite, Parksituation, Zu- und Abfahrt, um nur einige zu nennen.

Argumente für und gegen eine Einbahnstraßenregelung:

- Verkehrsteilnehmende welche die Einbahnstraßen befahren, müssen diese komplett durchfahren. Dadurch wird die Verkehrsbelastung für alle Anwohner erhöht.
- beim Zweirichtungsverkehr ist eine komplette Durchfahrt nicht notwendig. Ein Großteil des Verkehrs dreht um und fährt zurück in die gleiche Richtung wie er herkam.
- In der Seitenstraße befindet sich meines Wissens nach kurz nach der Einmündung Eybacher Straße eine Autowerkstatt. Der gesamte Werkstattverkehr würde bei einer Einbahnstraßenregelung einmal komplett durch die Seitenstraße fahren müssen.
- Die gefahrene Geschwindigkeit in einer Einbahnstraße wird sich erhöhen, da kein Fahrzeug entgegenkommt und bremsend wirken kann. Die Durchfahrt kann ungehindert stattfinden.
- Je nachdem wie die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken vorhanden sind, kann bei der Einbahnstraßenregelung Parkraum gewonnen werden, da keine Ausweichfläche für den Begegnungsverkehr geschaffen werden müssen. Dies ist jedoch abhängig von der Verkehrsbelastung/-dichte und der Anzahl und Breite der Grundstückszufahrten.
- Es findet kein Begegnungsverkehr statt, dadurch kann die Durchfahrt durch die Einbahnstraße ungehindert stattfinden. Hierbei sind jedoch die Regelungen für den Radverkehr zu beachten.

Aus verkehrspolizeilicher Sicht ist eine Einbahnstraßenregelung in dem Verkehrsabschnitt der Seitenstraße nicht zu empfehlen. Der Mehrgewinn an Parkraum wiegt die Wahrscheinlichkeit der höher gefahrenen Geschwindigkeit durch fehlenden Begegnungsverkehr nicht auf. Unfälle durch den bestehenden Zweirichtungsverkehr sind nicht vorhanden, welche durch eine Einbahnstraßenregelung verhindert werden müssten.“

Aus Verwaltungssicht wird ergänzt, dass es zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll erscheint, die Seitenstraße im Zweirichtungsverkehr zu belassen.

Wenn der neue Gebäudekomplex fertig ist und neue Erfahrungen/Erkenntnisse in der Praxis vorliegen, sollte die Situation neu bewertet werden.

Gez. Manuel Birle